

Die Satzung des Turn- und Sportvereins von 1903 Sievershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Turn- und Sportverein von 1903 Sievershausen".
2. Er hat seinen Sitz in 31275 Lehrte, Ortsteil Sievershausen.
3. Er ist im Vereinsregister Nr. 466 des Amtsgerichts in Lehrte eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Sievershausen zu verwenden hat.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über den Aufnahmeantrag des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Haftungsansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt die Richtlinien, nach denen der Verein geführt wird. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Vereinsheim und im Vereinskasten einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer und d) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Die Kasse des Vereins ist jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geschäftsordnung

Über diese Satzung hinausgehende Regelungen, z. B. zu Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft, Beteiligung der Sparten am Vereinsgeschehen

werden in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Sievershausen, den 27. April 2012

*Bianca Schäffer
(Schriftführerin)*

*Jörg Schwieger
(1. Vorsitzender)*

Die Eintragung des satzungsändernden Beschlusses vom 27.4.2012 in das Vereinsregister Nummer 130149, Amtsgericht Hildesheim, ist am .05.2012 erfolgt.

*31275 Lehrte, .05.2012
Amtsgericht*